

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zirgon GmbH – Miete, Dienstleistung

I. ALLGEMEINES

1 Die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Miet-Dienstleistungs- und Liefergeschäfte der Zirgon GmbH (ZIRG) – diese erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens bei Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben nur Geltung, wenn sie uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Entgegenstehenden allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung.

Grundlage für alle Angebote und Aufträge mit inländischen und ausländischen Kunden ist deutsches Recht, wobei ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen maßgebend sind.

II. ANGEBOTE UND BESTELLUNG

1. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedarf es grundsätzlich auch immer einer schriftlichen Bestätigung der ZIRG.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Der Kunde ist an seinen Vertragsantrag 2 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben. Der Vertrag wird grundsätzlich nur zwischen ZIRG und der im Kopf der Auftragsbestätigung von ZIRG genannten Partei geschlossen. Der hier in der Auftragsbestätigung genannte, gilt als Kunde und Vertragspartner.

4. Bei Stornierung des Auftrages seitens des Bestellers können wir wahlweise auf Vertragserfüllung bestehen oder ohne Nachweis eines Schadens folgende Stornierungskosten fordern:
bis 30 Tage vor Mietbeginn 25% des Auftragswertes,
bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragswertes,
bis 8 Tage vor Mietbeginn 75% des Auftragswertes,
bis 3 Tage vor Mietbeginn 100% des Auftragswertes.

Der Vermieter ist berechtigt, sofern er einen eventuell höheren Schaden nachweisen kann, diesen vom Kunden zu fordern.

III. PREISE, VERSAND, SICHERHEITSLISTUNG, GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Versand (einschl. etwaiger Anlieferungen, Rücksendungen/Abholungen) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Er erfolgt ab (an) unser Lager Pulheim. Verpackungs- und gegebenenfalls Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Der Gefahrenübergang tritt ein, sobald die Ware unser Haus verlassen hat, spätestens bei Abholung oder sobald ZIRG die Sache dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Wird der Versand bzw. die Zustellung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Besteller ab dem Tage der Versandbereitschaft.

2. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

3. ZIRG kann die Leistung nach Vertragsschluss von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Kautions- oder Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditunternehmens abhängig machen. ZIRG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen.

Nimmt ZIRG die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. ZIRG gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen der ZIRG erfüllt hat. Der Kunde kann jederzeit eine teilweise Freigabe der Sicherheit fordern, wenn die ausstehenden Forderungen der ZIRG in einem angemessenen Verhältnis zur Sicherheitsleistung verbleiben.

IV. LIEFERZEIT

1. Auch schriftlich zugesagte Lieferzeiten- insbes. für Vermietgeschäfte- gelten nur als annähernd vereinbart und gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung. Es obliegt dem Kunden, so zu disponieren (z.B. Anlieferung am Vortag), dass üblicherweise nicht zu vermeidende Verspätungen bei der Anlieferung nicht zum Zusammenbruch seines Vorhabens führen. Schadensersatzansprüche diesbezüglich sind in jedem Fall ausgeschlossen. Lieferverzug bei Mietgeschäften bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an ZIRG. Der Verzug trifft frühestens um 0.00 Uhr nach Ablauf des im Auftrag benannten Lieferdatums ein.

2. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Kunden gemeldet ist. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadensersatzansprüche.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und falsche bzw. verzögerte Eigenbelieferung seitens der Lieferanten des Verkäufers, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistungen auf die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten - Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Lieferverzögerungen aufgrund nicht geleisteter Zahlungen oder Sicherheitsleistungen des Kunden, gehen zu dessen Lasten. Eine aufgrund fehlender Sicherheitsleistung zurückgehaltene Lieferung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung des Auftrages. Die Auftragskosten werden in diesem Fall um die Höhe der nicht erfolgten Versandkosten gesenkt.

V. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Da die Entwicklung von Virencannern stets der permanenten Modifikation von Viren und deren Wirkungsweise ständig hinterher hinkt, sind Ansprüche aus entstandenen Schäden deren Ursache in einem Virus zu suchen sind, grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für vom Kunden gewünschten (und gegebenenfalls von ZIRG in seinem Auftrag installierten) Software/Betriebssystem. Der Kunde ist gehalten, vor Nutzung der von ZIRG ausgelieferten Geräte, diese auf Vollständigkeit, Funktionalität und Virenfreiheit zu überprüfen.

2. Mängelrügen bei Dienstleistungen/Mietstellungen bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung noch in Gegenwart des Absagenden/Technikers von ZIRG. Hierbei ist die Meldung (Schriftform zwingend) an ZIRG direkt zu erfolgen. Der Absagende/Techniker ist zur Annahme von Beanstandungsmeldungen nicht autorisiert. Ihm gegenüber gemachte Mängelrügen gelten als nicht getätigt. Bei berechtigten Beanstandungen ist ZIRG schriftlich eine angemessene Frist, werktags von mindestens 24 Stunden und am Wochenende von mindestens 48 Stunden, zur Nachbesserung/Nachlieferung einzuräumen. Die Frist beginnt mit Eintreten des Liefer-/Leistungsverzugs, jedoch frühestens mit dem Eingang der Fristsetzungsnachricht. Unterlässt der Mieter die sofortige schriftliche Anzeige eines Mangels, kann er nachträglich keine Ansprüche geltend machen.

3. Rücksendungen an ZIRG haben frei Haus und ausreichend versichert (Wiederbeschaffungswert) zu erfolgen. Sofern nicht anderes im Auftrag schriftlich vereinbart wurde, muss die Rücklieferung bei ZIRG bis zu dem in dem Auftrag aufgeführten Datum, bis spätestens 17.30 Uhr eintreffen (eingehend). Der Eingang nach 17.30 gilt als verspätet. Insofern obliegt es dem Kunden den Rückversand frühzeitig zu organisieren und entsprechend bei der Wahl des Transportunternehmens zu disponieren. Bei unfreien Rücksendungen können wir die Annahme verweigern. Bei Rücksendungen, die nicht direkt vom Besteller aufgegeben wurden (z. B. von einem Endkunden),

können wir die Annahme ebenfalls verweigern. Die Verweigerung der Annahme führt nicht zur Aufhebung oder Unterbrechung des Verzuges.

4. Reparaturaufträge werden mit mindestens € 45,- zzgl. MwSt. berechnet. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge bei nicht durchgeführten Reparaturen. Für abgegebene Kundengeräte die nicht binnen drei Monaten ab Abgabedatum abgeholt werden, übernimmt ZIRG keine Haftung für deren Verschlechterung oder Untergang. Gleiches gilt für von Kunden defekt zurück gegebene (Miet-) Geräte. Bei der Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten wird keine Haftung für hierbei gelöschte Kundendaten übernommen. Der Kunde ist angehalten vor Arbeitsbeginn die auf dem Gerät befindlichen Daten, entsprechend zu sichern. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen bei im Auftrag des Kunden durchgeführten Datensicherungen.

5. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, etwa für Montage-/ Demontagekosten oder wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die von uns gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für verspätete Anlieferungen / Aufbau bei Vermietaufträgen (siehe auch IV.1)

VI. ZAHLUNG, VERZUG, SCHADEN, MIETZEITVERLÄNGERUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort bei Erhalt der Lieferung ohne jeglichen Abzug zu zahlen, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart.

Alle in Angeboten, Katalogen, Werbemitteln, im Internet oder sonstige genannte Preise sind Nettopreise in €, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk/Lager der ZIRG. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden –vorbehaltlich eines höheren Verzugschadens- Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat fällig. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der Kunde kann gegenüber Forderungen der ZIRG nur dann die Aufrechnung erklären, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat. Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen Beanstandung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Bei Vermietgeschäften ist die ZIRG berechtigt, eine Kautions (s. Abs. Sicherheitsleistung) oder auch Vorkasse nach Wahl vom Besteller zu verlangen.

2 Die ZIRG ist berechtigt einzelne Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) abzulehnen. Unsere Forderungen werden - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Kunde mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beauftragt oder eröffnet bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde.

Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung bzw. Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Besteller unser Eigentum. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Die ZIRG ist berechtigt Auslieferung zurückzuhalten, sollten getroffene Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten werden. Die Auslieferung kann bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vorbehalten werden, und zwar auch insoweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen handelt.

4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Käufer uns sofort und umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen sowie uns die zu unserer Intervention nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.

5. Überschreitet der Mieter die Mietzeit, findet- vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Regelung- keine Verlängerung des Mietvertrages statt. Der Mieter ist bei Mietzeitüberschreitungen – unabhängig vom jederzeitigen Rückforderungsrecht und Schadensersatzanspruchs der ZIRG aufgrund anderweitig entgangener Aufträge- verpflichtet, die Miete mit dem Tagessatz laut aktueller Preislise ohne Staffelnachlass und ohne anderweitige Rabattierung, bis einschließlich des Tages der Rückgabe (Erfüllungsort Lager ZIRG) durch den Mieter zu entrichten.

Gleiches gilt im Falle von Totalverlust (z.B. durch Diebstahl), bis zur Stellung eines gleichwertigen Ersatzgerätes durch den Mieter oder Zahlung des aktuellen Kaufpreises für ein vergleichbares Ersatzgerät.

Das gleiche gilt bei Abholaufträgen. Ist das abzuholende Gerät nicht am Abholt, ist ZIRG vom Abholauftrag entbunden und der Mieter trägt die Sorgfalt für die ordnungsgemäße Rücklieferung (Erfüllungsort Lager ZIRG). Der Mieter ist verpflichtet bei verspäteter Rückgabe, ZIRG gegenüber unverzüglich - spätestens am folgenden Tag der Absendung - zu erklären, dass die Gegenstände zurückgesandt wurden.

6. Der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen der gemieteten Gegenstände ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht vom Mieter unverzüglich der ZIRG unter Angabe der genauen Gründe mitzuteilen. Rücksendungen haben in jedem Falle versichert zu erfolgen.

Bei einem Verlust oder einer Beschädigung der Gegenstände beim Rücktransport erklärt sich der Mieter auf Anforderung von ZIRG mit der Abtretung seiner Regressansprüche gegenüber dem Transportunternehmen an ZIRG einverstanden und verpflichtet sich, ZIRG die zur Geltendmachung der Regressansprüche erforderlichen Schriftstücke und Informationen zur Verfügung zu stellen. Bis zum vollen Ersatz des Schadens bleibt der Mieter weiterhin gegenüber ZIRG zum Schadensersatz in der noch ausstehenden Höhe verpflichtet.

7. Nach Vertragsschluss kann ZIRG die Aufrechnung bestehender Forderungen mit geleisteten Zahlungen erklären, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist.

VII.DATENSCHUTZ, AUSKUNFT

1. Speicherung, Verarbeitung, Verwendung, Weitergabe, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten: Die ZIRG verpflichtet sich, die Privatsphäre aller Personen und Unternehmen zu schützen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen und die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln. Grundlage hierzu sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Es werden Informationen und Daten gespeichert und verarbeitet, die absolut notwendig sind, um dem Kunden zu bedienen. Die ZIRG informiert Ihre Kunden gelegentlich über Neuierungen, besondere Ereignisse und Werbeaktionen. Falls Sie diese Informationen nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per Email unter info@Zirgon.de mit. Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die ZIRG veröffentlicht keine persönlichen Informationen der Kunden außer in besonderen Ausnahmefällen. Solch ein Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Kunde der ZIRG die Rechte oder das Eigentum der ZIRG und/oder anderer Kunden verletzt. Dies gilt ungeachtet davon, ob die Verletzung beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschieht. Für die Änderung oder Löschung Ihrer Kundendaten wenden Sie sich bitte an info@Zirgon.de.

2. ZIRG ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und bei anderen Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen und Daten an diese zu übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ZIRG, eines Vertragspartners der SCHUFA oder anderer Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen des Kunden erteilt die ZIRG Auskunft darüber, welche Daten an welche Stellen übermittelt wurden.

VIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für die Gewährleistungsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen ZIRG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Gesetze ist ausgeschlossen. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abrede auf Schriftlichkeit zu verzichten

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.